

Nachtrag Nr. 8 zur Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)

Gültig ab 1. Januar 2020

Vorwort zum Nachtrag Nr. 8, gültig ab 1. Januar 2020

Die heutige Praxis zu den **IK-Einträgen der Arbeitslosenentschädigungen** wird neu in Rz 2309.1 aufgenommen. Die Abrechnung der Beiträge auf den Arbeitslosenentschädigungen wird zentral durch das SECO durchgeführt. Hingegen werden die IK-Einträge dezentral vorgenommen. Jedes Jahr meldet die ZAS die vorzunehmenden Einträge den **zuständigen Ausgleichskassen.** Es handelt sich um jene Ausgleichskasse, die das letzte IK eröffnet hat.

3.2.1 Abrechnungsnummer

2309.1 Die Ausgleichskasse, die das letzte IK eröffnet hat, ist für den Eintrag der Arbeitslosenentschädigung zuständig.

Auf 1. Januar 2020 tritt das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in Kraft, wonach der Beitragssatz für die AHV von 8,40% auf 8,70% erhöht wird. Dies hat zur Folge, dass auch der Faktor in Randziffer (Rz) 2351 angepasst werden muss: **Faktor ab 1.1.2020 neu 9,479** (bisher 9,756).

3.3.7 Anrechnung von Beiträgen aus einer Erwerbstätigkeit bei Nichterwerbstätigen

2351 Sind bei der Festsetzung des Nichterwerbstätigen-Beitrages Beiträge aus einer Erwerbstätigkeit angerechnet worden, so ist in Abweichung von Rz 2336 und 2337 der nach Abzug der anrechenbaren Erwerbstätigen-Beiträge verbleibende Nichterwerbstätigen-Beitrag mit 9,479 zu vervielfachen und dieser Betrag als Einkommen im IK einzutragen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/20 gekennzeichnet.